

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)
vom 21. November 2006 mit Änderung vom 18. Juni 2024

§ 1
Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Leonberg erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.
- (2) Die Stadt Leonberg kann Dritte beauftragen, die Gebühren nach dieser Satzung zu berechnen, Bescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt Leonberg zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt Leonberg mitzuteilen.

§ 2
Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht
- (2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absätze 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.
- (5) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3
Gebührenschildnerin/Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist diejenige/derjenige verpflichtet,
 - a) der/dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist;
 - b) die/der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat;
 - c) die/der für die Gebühren- und Auslagenschuld einer/eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 4
Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren in Höhe von 67,00 EUR pro Stunde erhoben werden.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird die Verwaltungsgebühr auf Basis einer Zeitgebühr ermittelt, wird, soweit hierüber nichts bestimmt ist, je angefangene Viertelstunde der Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung ein 25%-iger Stundensatz festgesetzt.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens jedoch 12,00 EUR, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in den Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgt.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 12,00 EUR. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgt.
- (7) Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.

§ 5

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen,
 - g) Gebühren für Übersetzungen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Leonberg

Inhaltsverzeichnis

Produkt- Nr.	Produktgruppe	Seite
10.00	Allgemeine öffentliche Leistungen	2 - 4
12.10	Statistik und Wahlen	4
12.20	Ordnungswesen	4 - 9
12.21	Verkehrswesen	9
12.22	Einwohnerwesen	9 - 10
12.23	Personenstandswesen	10 - 11
25.21	Archiv	11 - 12
28.10	Sonstige Kulturpflege	12
51.10	Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung	12
51.11	Flächen- und grundstücksbezogene Daten und Grundlagen	12 - 13
52.10	Bauordnung	13 - 15
52.30	Denkmalschutz	15
53.30	Wasserversorgung	15
53.80	Abwasserbeseitigung	15
55.20	Gewässerschutz/ Öffentliche Gewässer/Wasserbauliche Anlagen	16
57.30	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen	16

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Leonberg

Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Produktes zugrunde gelegt.

Produkt-/ Gebühren-Nr.	Leistung	Gebühr ab 01.08.2024
10.00	Allgemeine öffentliche Leistungen (Diese Gebühren gelten nur, soweit nicht unter den nachfolgenden Produkt-Nrn. etwas anderes bestimmt ist)	
10.00.00-01	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	67,00 € pro Stunde
10.00.01	Anträge	
10.00.01-01	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	67,00 € pro Stunde
10.00.01-02	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) (bei Unzuständigkeit gebührenfrei)	1/10 bis volle Gebühr, mind. 12,00 €
10.00.01-03	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mind. 12,00 €
10.00.01-04	Öffentliche Leistung, die durch den Antragsteller zweckwidrig beantragt oder erschwert worden ist, sofern dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wird. Diese Gebühr fällt auch bei solchen öffentlichen Leistungen an, für die eine Gebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Gebühr neben der für die Amtshandlung vorgesehenen Gebühr erhoben.	10 % - 50 % der vollen Gebühr, mind. 12,00 €
10.00.02	Auskünfte	
10.00.02-01	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	67,00 € pro Stunde
10.00.02-02	Abgabe / Bereitstellung von digitalen Bauakten, einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen, auf Datenträger oder Übermittlung der Daten als Anhang einer E-Mail	67,00 € pro Stunde
10.00.03-01	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	67,00 € pro Stunde
10.00.04	Beglaubigungen, Bestätigungen (einschl. Schreibgebühren)	
10.00.04-01	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	12,00 €
10.00.04-02	Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite (inkl. der Kosten für die Kopie)	erste Seite 3,00 €, jede weitere Seite 1,50 €
10.00.04-03	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite (inkl. der Kosten für die Kopie)	erste Seite 3,00 €, jede weitere Seite 1,50 €
10.00.04-04	Beglaubigung von ausländischen Urkunden je Seite	6,00 €
10.00.04-05	In den Ziffern 10.00.04-01 bis 10.00.04-04 sind in den Gebührensätzen die Schreibgebühren enthalten.	

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Leonberg

Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Produktes zugrunde gelegt.

Produkt-/ Gebühren-Nr.	Leistung	Gebühr ab 01.08.2024
10.00.05	Bescheinigungen	
10.00.05-01	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	12,00 €
10.00.05-02	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, § 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
10.00.06-01	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	67,00 € pro Stunde
10.00.07-01	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes 1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme	33,50 €
10.00.08	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
10.00.08-01	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	67,00 € pro Stunde
10.00.08-02	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr von 10.00.08-01, mind. 12,00 €
10.00.09	Schreibgebühren	
	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
10.00.09-01	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	12,00 €
10.00.09-02	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	24,00 €
10.00.09-03	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde: pro Zeiteinheit:	16,75 €
	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Datenverarbeitung erstellte Mehrstücke werden erhoben	
10.00.09-04	bei einem Format bis zu DIN A 4	1,00 €
10.00.09-05	- für die erste Seite - für jede weitere Seite	0,50 €
10.00.09-06	bei einem Format bis zu DIN A 3	1,50 €
10.00.09-07	- für die erste Seite - für jede weitere Seite	1,00 €
10.00.09-08	Auszüge aus digitalen Bauakten bis DIN A3 (größer als DIN A 3 durch Copy-Shop)	67,00 € pro Stunde zuzügl. Schreibgebühren nach 10.00.09
10.00.09-09	Beaufsichtigung, Einsichtnahme und Vervielfältigung in analoge Statik-Akten. Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z.B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Stadt selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 10.00.09) hinzu.	67,00 €

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Leonberg

Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Produktes zugrunde gelegt.

Produkt-/ Gebühren-Nr.	Leistung	Gebühr ab 01.08.2024
10.00.10	Landesinformationsfreiheitsgesetz Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:	
10.00.10-01	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	gebührenfrei
10.00.10-02	mehr als 3 Stunden	67,00 € pro Stunde
10.00.10-03	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z.B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Stadt selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 10.00.09) hinzu.	
10.00.11	Umweltinformationen (UVwG) Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:	
10.00.11-01	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden)	gebührenfrei
10.00.11-02	mehr als 3 Stunden	67,00 € pro Stunde
10.00.11-03	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z.B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Stadt selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 10.00.09) hinzu.	
12.10	Statistik und Wahlen	
12.10.03	Wahlen und Abstimmung	
12.10.03-01	Wählbarkeitsbescheinigungen nach § 10 Abs. 4 KomWG (Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl)	25,00 €
12.20	Ordnungswesen	
12.20.01	Fundsachen und Fundtiere	
12.20.01-01	Entgegennahme, Aufbewahrung, Aushändigung, Verwertung bei Sachen bis zu 500,00 EUR Wert	3 % des Wertes, mindestens jedoch 5,00 €
12.20.01-02	Entgegennahme, Aufbewahrung, Aushändigung, Verwertung bei Sachen über 500,00 EUR Wert	3 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes
12.20.01-03	Verwaltung von Fundschlüsseln	8,00 €
12.20.02	Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr	
12.20.02-01	Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	84,00 € pro Stunde
12.20.02-02	Beschlagnahmeverfügung/Einziehungsverfügung	84,00 € pro Stunde
12.20.02-03	Erlaubnis nach § 18 Abs. 3 Polizeiliche Umweltschutzverordnung der Ortspolizeibehörde Leonberg	39,00 €
12.20.02-04	Vorfürhungen zum Schulunterricht	133,00 €
12.20.03	Bearbeitung von Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten, Jagd- und Fischereiwesen	
	Fischereiwesen	
12.20.03-01	Erstausstellung Fischereischein auf Lebenszeit	35,00 €
12.20.03-02	Verlängerung eines Fischereischeines auf Lebenszeit	16,00 €

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Leonberg

Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Produktes zugrunde gelegt.

Produkt-/ Gebühren-Nr.	Leistung	Gebühr ab 01.08.2024
12.20.03-03	Jugendfischereischein	21,00 €
12.20.03-04	Separate Erhebung der Fischereiabgabe pro Kalenderjahr (entweder für 1, 5 oder 10 Jahre)	12,00 €
Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten		
Ausstellung von Waffenbesitzkarten		
12.20.03.10-01	Waffenbesitzkarte allgemein (grün) (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG)	100,00 €
12.20.03.10-02	Waffenbesitzkarte für Sportschützen (gelb) (§ 14 Abs. 4 WaffG)	110,00 €
12.20.03.10-03	Waffenbesitzkarte einer fortfolgenden Waffenbesitzkarte (gelb) (§ 14 Abs. 4 WaffG)	28,00 €
12.20.03.10-04	Waffenbesitzkarte für Jagdscheininhaber (§ 13 WaffG)	86,00 €
12.20.03.10-05	Waffenbesitzkarte infolge Erbfall (§ 20 WaffG)	173,00 €
12.20.03.10-06	Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen oder für Waffen einer jagdlichen Vereinigung (§ 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	115,00 €
12.20.03.10-07	Waffenbesitzkarte für Brauchtumsschützen (§ 16 Abs. 1 WaffG)	115,00 €
12.20.03.10-08	Waffenbesitzkarte für Waffensammler oder Munitionssammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	519,00€
12.20.03.10-09	Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige (§18 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	375,00 €
12.20.03.10-10	Verlängerung einer befristeten Waffenbesitzkarte für Personen in der Ausbildung zum Jäger	28,00 €
12.20.03.10-11	Änderung und Erweiterung einer Waffenbesitzkarte nach 12.20.03.10-06, 12.20.3.10-07, 12.20.03.10-08 und 12.20.03.10-09, Erteilung von Auflagen	86,00 € pro Stunde
12.20.03.10-12	Mitnutzungserlaubnis (gemeinsame Waffenbesitzkarte)	Zuschlag von 43,00 € zu den Gebühren von 12.20.03.10-01 bis 12.20.03.10-05 pro Waffenbesitzkarte
Ein-, Aus- und Durchfuhrerlaubnis von Waffen/Waffenteilen und erlaubnispflichtiger Munition		
12.20.03.10-13	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schuss- waffen/Waffenteilen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland (§ 29 Abs. 1 WaffG)	64,00 €
12.20.03.10-14	Zustimmung zur Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Waffenteilen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft in die Bundesrepublik Deutschland (§ 29 Abs. 1 WaffG)	64,00 €
12.20.03.10-15	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Waffenteilen oder erlaubnispflichtiger Munition durch die Bundesrepublik Deutschland (§ 29 Abs. 1 WaffG) und aus einem Drittstaat in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 29 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	64,00 €
12.20.03.10-16	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Waffenteilen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften (§ 29 Abs. 2 WaffG)	64,00 €
12.20.03.10-17	Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Waffenteilen oder erlaubnispflichtiger Munition zu Waffenherstellern/- händlern in einem anderen Mitgliedstaat der	165,00 €

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Leonberg

Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Produktes zugrunde gelegt.

Produkt-/ Gebühren-Nr.	Leistung	Gebühr ab 01.08.2024
	Europäischen Gemeinschaften zu Inhabern einer Erlaubnis nach § 21 WaffG (§ 30 WaffG)	
12.20.03.10-18	Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Waffenteilen oder erlaubnispflichtiger Munition von Waffenherstellern/- händlern in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften zu Inhabern einer Erlaubnis nach § 21 WaffG (§ 30 WaffG i.V. m. § 29 Abs.3 AWaffV)	165,00 €
12.20.03.10-19	Einwilligung zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Waffenteilen und dafür bestimmter Munition <u>in den, durch den</u> und <u>aus dem</u> Geltungsbereich des Gesetzes durch Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 WaffG, § 32 Abs.1 WaffG)	64,00 €
	Waffenschein	
12.20.03.10-20	Ausstellung oder Verlängerung des Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 WaffG	433,00 €
12.20.03.10-21	Ausstellung oder Verlängerung des Waffenscheins in den Fällen des § 28 Abs. 1 WaffG (Bewachungsunternehmen)	433,00 €
12.20.03.10-22	Zustimmung nach § 28 Abs. 3 Satz 2 WaffG	72,00 €
12.20.03.10-23	Ausstellung Kleiner Waffenschein (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	86,00 €
	Europäischer Feuerwaffenpass	
12.20.03.10-24	Ausstellung (§ 32 Abs. 6 WaffG)	86,00 €
12.20.03.10-25	Verlängerung	28,00 €
12.20.03.10-26	Eintragungen oder Austragungen von Schusswaffen oder relevanten / wesentlichen Waffenteilen je Waffe / Waffenteil	28,00 €
12.20.03.10-27	Änderung von sonstigen Eintragungen	21,00 €
	Munitionserwerbschein	
12.20.03.10-28	Ausstellung eines Munitionswaffenscheins (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	115,00 €
	Ein- und Austragungen	
12.20.03.10-29	Voreintrag einer Erwerbsberechtigung für eine oder mehrere Waffen / Waffenteile, pro Waffenbesitzkarte	86,00 €
12.20.03.10-30	Eintragungen und Austragungen von Schusswaffen oder relevanten / wesentlichen Waffenteilen bei Erlaubnissen von 12.20.03.10-01 bis 12.20.03.10-11 pro Schusswaffe / Waffenteil	28,00 €
12.20.03.10-31	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in die Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG)	28,00 €
12.20.03.10-32	Eintrag eines Blockiersystems in die Waffenbesitzkarte (§20 Abs. 3 WaffG)	28,00 €
	Überprüfungen	
12.20.03.10-33	Regelüberprüfung der Zuverlässigkeit und persönlicher Eignung (§ 4 Abs. 3 WaffG)	36,00 €
12.20.03.10-34	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Waffen / Waffenteilen / Munition bei Waffenbesitzern nach § 36 WaffG inkl. Vor- und Nachbereitung	86,00 € pro Stunde
12.20.03.10-35	Bedürfniswiederholungsprüfung bei Inhabern von waffenrechtlichen Erlaubnissen nach § 4 Abs. 4 WaffG	43,00 €

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Leonberg

Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Produktes zugrunde gelegt.

Produkt-/ Gebühren-Nr.	Leistung	Gebühr ab 01.08.2024
12.20.03.10-36	<i>Erteilung einer Erlaubnis zum Handel, zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzungen von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)</i>	86,00 € pro Stunde
12.20.03.10-37	<i>Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte (§ 27 Abs. 1 WaffG)</i>	86,00 € pro Stunde
12.20.03.10-38	<i>Erteilung einer Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)</i>	86,00 € pro Stunde
	Behördliche Einlagerung / Aufbewahrung von Waffen, Waffenteilen, Munition etc.	
12.20.03.10-39	Gebühr pro Waffe / Waffenteil und Monat einschließlich Munition	28,00 €
12.20.03.10-40	Gebühr nur Munition pro Fall und Monat	28,00 €
12.20.03.10-41	<i>Versagung, Ablehnung, Widerruf, Rücknahme von waffenrechtlichen Erlaubnissen</i>	86,00 € pro Stunde
12.20.03.10-42	<i>Sonstige waffenrechtliche Amtshandlungen im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners</i>	86,00 € pro Stunde
12.20.03.10-43	<i>Untersagung des Waffen- und Munitionsbesitzes (Waffen- und Munitionsverbot)</i>	86,00 € pro Stunde
	Sprengstoffrechtliche Erlaubnisse	
	<u>Erlaubnisse im gewerblichen Bereich</u>	
12.20.03.10-60	Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen (§ 7, 14 SprengG)	86,00 € pro Stunde
12.20.03.10-61	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung (ab 2. Ausfertigung)	28,00 €
12.20.03.10-62	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	86,00 € pro Stunde
12.20.03.10-63	Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 8 Abs. 4, § 8a Abs. 5 i.V. m. § 8b Abs. 1 Satz 4 und § 14 SprengG	86,00 € pro Stunde
12.20.03.10-64	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen der Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines (§ 11 Satz 2 SprengG)	86,00 € pro Stunde
12.20.03.10-65	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	173,00 €
12.20.03.10-66	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	86,00 € pro Stunde
12.20.03.10-67	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	86,00 € pro Stunde
12.20.03.10-68	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung im gewerblichen Bereich (§ 21 Abs.	86,00 € pro Stunde
	<u>Erlaubnisse im nicht gewerblichen Bereich</u>	
12.20.03.10-69	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	173,00 €
12.20.03.10-70	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1. SprengG	64,00 €
12.20.03.10-71	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	86,00 € pro Stunde
12.20.03.10-72	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines (§ 35 Abs. 2 SprengG)	115,00 € zuzügl. Kosten der Bekanntmachung (Bundesanzeiger)
12.20.03.10-73	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine	86,00 € pro Stunde
12.20.03.10-74	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 der SprengV	64,00 €

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Leonberg

Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Produktes zugrunde gelegt.

Produkt-/ Gebühren-Nr.	Leistung	Gebühr ab 01.08.2024
12.20.03.10-75	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines (§ 34 SprengG)	86,00 € pro Stunde
Erlaubnisse im pyrotechnischen Bereich		
12.20.03.10-76	Genehmigung von Kleinstfeuerwerken / Klassen 1 + 2	36,00 €
12.20.03.10-77	Genehmigung von Großfeuerwerken (je nach Aufwand)	86,00 € pro Stunde
12.20.03.10-78	Genehmigung für die Aufstellung eines Containers zur Lagerung pyrotechnischer Gegenstände	86,00 € pro Stunde
12.20.03.10-79	Sonstige sprengstoffrechtliche Amtshandlungen im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners	86,00 € pro Stunde
12.20.04	Führung des Gewerberegisters	
12.20.04-01	Bearbeitung einer Gewerbeanmeldung	50,00 €
12.20.04-02	Bearbeitung einer Gewerbeummeldung	35,00 €
12.20.04-03	Bearbeitung einer Gewerbeabmeldung	35,00 €
12.20.04-04	Bestätigung aus dem Gewerberegister	13,00 €
12.20.04-05	Gewerbeauskunft aus dem Gewerberegister	25,00 €
12.20.05	Bearbeitung von Gaststättenerlaubnissen	
12.20.05-01	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	62,00 € pro Stunde
12.20.05-02	Befristete Gaststättenerlaubnis bis zu einem Jahr (§ 3 II GastG)	62,00 € pro Stunde
12.20.05-03	Vorläufige Gaststättenerlaubnis	62,00 € pro Stunde
12.20.05-04	Vorläufige Gaststättenerlaubnis express	62,00 € pro Stunde
12.20.05-05	Außenbewirtschaftung neu	62,00 € pro Stunde
12.20.05-06	Stellvertretererlaubnis	62,00 € pro Stunde
12.20.05-07	Vorläufige Stellvertretererlaubnis	62,00 € pro Stunde
12.20.05-08	Zurückziehung eines gaststätten- oder jugendschutzrechtlichen Antrags durch den Antragsteller	62,00 € pro Stunde
12.20.06	Bearbeitung von sonstigen gaststättenrechtlichen Erlaubnissen	
12.20.06-01	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	62,00 € pro Stunde
12.20.06-02	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung (pro Monat)	62,00 € pro Stunde
12.20.06-03	Sperrzeitverkürzung Jahresgebühr	62,00 € pro Stunde
12.20.06-04	Gestattungen	45,00 – 1.000,00 €
12.20.06-05	Bestätigungen Besenwirtschaft	41,00 €
12.20.06-06	Befreiung vom Tanzverbot nach § 5 JuSchG	41,00 €
12.20.06-07	Anordnung von gaststätten- oder jugendschutzrechtlicher Auflagen	62,00 € pro Stunde
12.20.06-08	Versagung (Ablehnung) gaststättenrechtlicher Anträge oder Anträge auf Befreiungen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz oder Jugendschutzgesetz	62,00 € pro Stunde
12.20.06-09	Widerruf oder Rücknahme gaststätten- oder jugendschutzrechtlicher Erlaubnisse (einschließlich Schließungsverfahren § 15 I GewO)	62,00 € pro Stunde
12.20.06-10	Weitere gaststätten- und jugendschutzrechtliche Entscheidungen und Verfügungen	62,00 € pro Stunde
12.20.07	Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse	
12.20.07-01	Erteilung einer Reisegewerbekarte	54,00 € pro Stunde
12.20.07-02	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte	54,00 € pro Stunde

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Leonberg

Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Produktes zugrunde gelegt.

Produkt-/ Gebühren-Nr.	Leistung	Gebühr ab 01.08.2024
12.20.07-03	Ergänzung/Erweiterung/Verlängerung einer Reisegewerbekarte	54,00 € pro Stunde
12.20.07-04	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht	54,00 € pro Stunde
12.20.07-05	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte	62,00 € pro Stunde
12.20.07-06	Befreiung / Ausnahmegenehmigung nach dem Ladenöffnungsgesetz (LadÖG)	62,00 € pro Stunde
12.20.07-07	Wiedergestattung (§ 35 VI GewO)	62,00 € pro Stunde
12.20.07-08	Bewachungserlaubnis	76,00 € pro Stunde
12.20.07-09	Versteigerungserlaubnis	62,00 € pro Stunde
12.20.07-10	Öffentliche Bestellung von Versteigerern	62,00 € pro Stunde
12.20.07-11	Pfandleiher-Erlaubnis	62,00 € pro Stunde
12.20.07-12	Spielhallenerlaubnis	500,00 – 2.000,00 €
12.20.07-13	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	500,00 – 2.000,00 €
12.20.07-14	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	62,00 – 500,00 €
12.20.07-15	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d GewO)	500,00 – 2.000,00 €
12.20.07-16	Erlaubnis nach dem Prostitutionsschutzgesetz (ProstSchG)	62,00 € pro Stunde
12.20.07-17	Personendarbietungserlaubnis (§ 33a GewO)	62,00 € pro Stunde
12.20.07-18	Zurückziehung eines gewerbe-, spiel- oder prostituiertenschutzrechtlichen Antrags durch den Antragsteller	62,00 € pro Stunde
12.20.08	Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen	
12.20.08-01	Kostenbescheid für die Nachschau im Betrieb nach dem ProstSchG	62,00 € pro Stunde
12.20.08-02	Zuverlässigkeitsprüfung nach dem ProstSchG (außerhalb Erlaubnisverfahren)	62,00 € pro Stunde
12.20.08-03	Überprüfung von Bewachungspersonal (Beschäftigten)	51,00 €
12.20.08-04	Beschäftigungsverbote einschl. vorheriger Überprüfung	62,00 € pro Stunde
12.20.08-05	Anordnungen von gewerbe- spiel- und prostituiertenschutzrechtlichen Auflagen (Untersagungen, Beschäftigungsverbote, etc.)	62,00 € pro Stunde
12.20.08-06	Versagung (Ablehnung) gewerbe-, spiel oder prostituiertenschutzrechtlicher Anträge	62,00 € pro Stunde
12.20.08-07	Widerruf oder Rücknahme gewerbe-, spiel oder prostituiertenschutzrechtlicher Erlaubnisse	62,00 € pro Stunde
12.20.08-08	Weitere gewerbe-, spiel und prostitutionsschutzrechtliche Entscheidungen und Verfügungen	62,00 € pro Stunde
12.20.08-09	Gewerbeuntersagung	62,00 € pro Stunde
12.20.08-10	Betriebsuntersagung nach der Handwerksordnung	62,00 € pro Stunde
12.21	Verkehrswesen	
12.21.03	Überwachung des ruhenden Verkehrs	
12.21.03-01	Entfernung von abgemeldeten und ordnungswidrig geparkten Fahrzeugen	61,00 € pro Stunde zzgl. der tats. Kosten des Abschleppunternehmens

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Leonberg

Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Produktes zugrunde gelegt.

Produkt-/ Gebühren-Nr.	Leistung	Gebühr ab 01.08.2024
12.22	Einwohnerwesen	
12.22.01	Meldeangelegenheiten	
12.22.01-01	einfache Meldeauskünfte (§ 44 BMG)	7,50 €
12.22.01-02	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i.V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	8,09 €
12.22.01-03	erweiterte Meldeauskünfte (§ 45 BMG)	15,00 €
12.22.01-04	Erteilung einer Archivauskunft über Eintragung im Melderegister	20,00 €
12.22.01-05	Gruppenauskunft (§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG), jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	3,00 €
12.22.01-06	Gruppenauskunft nach 12.22.01-04 die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben	57,00 € pro Stunde
12.22.01-07	Ausstellung von einer einfachen Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 BMG)	7,50 €
12.22.01-08	Ausstellung von einer erweiterten oder internationalen Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG)	15,00 €
	<i>Gebührenfrei sind insbesondere:</i>	
12.22.01-09	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
12.22.01-10	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
12.22.01-11	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	
12.22.01-12	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	
12.22.01-13	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
12.22.01-14	die Ausstellung einer elektronischen Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 3 BMG)	
12.22.01-15	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	
12.22.01-16	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
12.22.01-17	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	
12.22.01-18	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	
12.22.01-19	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	
12.22.04	Bürgerservice einschl. Ortsverwaltung und Einheitlicher Ansprechpartner / Leistungen für andere Behörden	
12.22.04-01	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte):	9,00 €
12.22.04-02	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	57,00 € pro Stunde
12.23	Personenstandswesen	
12.23.02	Eheanmeldung und Eheschließung	
12.23.02-01	Trauung außerhalb der Diensträume – Engelbergturm	100,00 €
12.23.02-02	Trauung außerhalb der Diensträume – Stadtmuseum	40,00 €

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Leonberg

Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Produktes zugrunde gelegt.

Produkt-/ Gebühren-Nr.	Leistung	Gebühr ab 01.08.2024
12.23.05	Fortführung von Personenstandsregistern einschl. Testamentsverzeichnis	
12.23.05-01	Kirchenaustritt	40,00 €
12.23.07	Andere Beurkundungen, öffentliche Beglaubigungen	
12.23.07-01	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 25 Bestattungsgesetz)	30,00 €
12.23.08	Mitwirkung in Nachlass-Angelegenheiten	
12.23.08-01	Kostenerstattungsbescheid nach Anordnung der Bestattung durch die Ortspolizeibehörde	88,00 € pro Stunde
12.23.08-02	Durchführung einer Nachlasssicherung durch die Ortspolizeibehörde	79,00 € pro Stunde
12.23.08-03	Aufbewahrung von Gegenständen, Dokumenten etc. pro Fall und pro angefangener Monat durch die Ortspolizeibehörde	79,00 €
12.23.09	Behördliche Namensänderungen	
12.23.09-01	Änderung oder Feststellung eines Familiennamens oder Vornamens	120,00 – 1.000,00 €
25.21	Archiv	
25.21.02	Benutzerdienst	
25.21.02-01	Schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen für jede angefangene Viertelstunde	19,00 €
25.21.02-02	Ermittlungen bestimmter Archivalien oder sonstiger Sammlungsgegenstände in den Archivbeständen für jede angefangene Viertelstunde	19,00 €
25.21.02-03	Abschrift von Archivalien für jede angefangene Viertelstunde	19,00 €
25.21.02-04	Reproduktion / Scannen von Archivalien, Bildern usw.	erste Ausfertigung 5,00 €, jede weitere Ausfertigung 0,50 €
25.21.02-05	Bereitstellung digitaler Archivalien per E-Mail	5,00 €
	Einmalige Nutzung einer Reproduktion von Archivalien, Bildern usw.	
25.21.02-06	in Büchern, Broschüren, Zeitungen und Zeitschriften;	60,00 €
	Erhöhte Sätze	
25.21.02-07	bei Abdruck der Reproduktion auf Titelseite, Vorsatzblatt, Schutzumschlag	das 1,5-fache der Gebühr nach 25.21.02-06
25.21.02-08	in Kalendern, auf Plakaten, Ansichtskarten	das 2-fache der Gebühr nach 25.21.02-06
25.21.02-09	zu Werbezwecken	das 3-fache der Gebühr nach 25.21.02-06
25.21.02-10	Wiedergabe von Archivalien (auch Fotos, Karten, Pläne, Filme, Tondokumente) in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen, je angefangene Wiedergabeminute	50,00 € - 500,00 €
	Internetnutzung von Archivalien (auch Fotos, Bilder, Karten, Pläne, Filme, Tondokumente)	
25.21.02-11	3 Monate	56,00 €

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Leonberg

Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Produktes zugrunde gelegt.

Produkt-/ Gebühren-Nr.	Leistung	Gebühr ab 01.08.2024
25.21.02-12	6 Monate	84,00 €
25.21.02-13	12 Monate	112,00 €
25.21.02-14	Zuschlag für Homepage	das 0,5-fache der Gebühr nach 25.21.02-11 bis 25.21.02-13
28.10	Sonstige Kulturpflege	
28.10.02	Eigene Projekte (Pferdemarkt)	
28.10.02-01	Festsetzung Jahrmarkt	62,00 € pro Stunde
28.10.02-02	Festsetzung Volksfest	62,00 € pro Stunde
51.10	Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung	
51.10.11	Rechtsverfahren und Gebote	
51.10.11-01	Vorkaufsrechte - Negativzeugnis (§ 28 Abs. 1 BauGB)	70,00 €
51.10.11-02	Rechtsverfahren und Gebote nach BauGB (§§ 175-179 BauGB)	84,00 € pro Stunde
51.11	Flächen- und grundstücksbezogene Daten und Grundlagen	
51.11.07	Führung und Bereitstellung von Karten und Geodaten	
	Abgabe unbeglaubigter analoger Pläne als PDF oder in gedruckter Form (Bebauungspläne, Auszüge aus Gewerken des Geoinformationssystems u. ä.)	
51.11.07-01	- Format DIN A4	25,00 €
51.11.07-02	- Format DIN A3	30,00 €
51.11.07-03	- Format DIN A2	40,00 €
51.11.07-04	- Format DIN A1	50,00 €
51.11.07-05	- Format DIN A0	70,00 €
51.11.07-06	Textteil des Bebauungsplanes als PDF oder in gedruckter Form (je Ausfertigung)	10,00 €
51.11.07-07	Abgabe digitaler Daten aus dem Geoinformationssystem der Stadt Leonberg im Format DWG- bzw. DXF	30,00 €
51.11.07-08	bei genordetem rechteckigem Datenabruf pro angefangene 40.000 m² je Gewerk Die Mindestgebühr beträgt pro Auftrag:	50,00 €
51.11.07-09	bei Sonderwünschen (selektive Auswertung, Sonderkarten u. ä.) erhöht sich die Mindestgebühr um den erforderlichen Zeitaufwand.	87,00 € pro Stunde
	<i>Gebühren- und auslagenfrei sind:</i>	
51.11.07-10	- der Abruf von Daten, die über das Geoportal LeoMAPS bzw. den Planungsinformations- und -beteiligungsserver Bauleitplanverfahren zu Verfügung gestellt werden.	
51.11.07-11	- die Abgabe von Daten für städtische Auftragnehmer	
51.11.07-12	- die Abgabe von Daten sofern ein städtisches Interesse an der Weitergabe besteht	

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Leonberg

Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Produktes zugrunde gelegt.

Produkt-/ Gebühren-Nr.	Leistung	Gebühr ab 01.08.2024
51.11.10	Führung und Bereitstellung der Kaufpreissammlung, Markt- und Preisanalysen (Gutachterausschuss)	
51.11.10-01	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	84,00 €
51.11.10-02	Auskunft über Bodenrichtwerte	84,00 €
52.10	Bauordnung Die Baukosten (Bauwert) sind zu ermitteln nach DIN 276 (Kostengruppen 300 und 400) in der jeweils gültigen Fassung. Dabei sind die durchschnittlichen Kostenkennwerte (einschließlich Umsatzsteuer) nach Baukostenindex (BKI), veröffentlicht vom Baukosteninformationszentrum Deutscher Architektenkammern, zugrunde zu legen.	
52.10.01	Bauvoranfrage	
52.10.01-01	Erteilung eines Bauvorbescheids inklusive Auskunft und Beratung (§ 57 LBO)	0,3 % der Baukosten, mind. 200,00 €
52.10.01-02	wie 52.10.01-01, wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	200,00 – 6.000,00 €
52.10.01-03	Angrenzerermittlung im Bauvoranfrageverfahren je Antrag (§ 55 LBO)	Grundgebühr 20,00 € zuzügl. 5,00 € je Eigentümer bzw. WEG-Verwaltung
52.10.01-04	Verlängerung von Bescheiden nach 52.10.01	1/3 der Gebühr des Ausgangsbescheides
52.10.01-05	Zurückweisung, Rücknahme oder Ablehnung von Anträgen nach 52.10.01	200,00 - 10.000,00 €
52.10.02	Baugenehmigungsverfahren	
52.10.02-01	Erteilung einer Baugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen, Abbruchgenehmigungen (§ 58 LBO)	0,6 % der Bau-/Abbruchkosten, mind. 200,00 €
52.10.02-02	wie 52.10.02-01, wenn keine Bau- / Abbruchkosten zugrunde gelegt werden können	200,00 - 6.000,00 €
52.10.02-03	Erteilung einer Genehmigung von Werbeanlagen pro Ansichtsfläche	100,00 - 2.500,00 €
52.10.02-04	Erteilung einer Baugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO)	0,5 % der Baukosten, mind. 200,00 €
52.10.02-05	wie 52.10.02-04, wenn keine Bau- / Abbruchkosten zugrunde gelegt werden können	200,00 - 6.000,00 €
52.10.02-06	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)	0,15 % der Teilbaukosten, mind. 200,00 €
52.10.02-07	Erteilung der Zustimmung (§ 70 LBO)	0,6 % der Baukosten, mind. 200,00 €
52.10.02-08	Teilbaufreigabe (halber Roter Punkt)	130,00 - 500,00 €
52.10.02-09	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung	70,00 - 10.000,00 €
52.10.02-10	Angrenzerermittlung im Baugenehmigungsverfahren je Antrag (§ 55 LBO)	Grundgebühr 20,00 € zzgl. 5,00 € je Eigentümer bzw. WEG-Verwaltung
52.10.02-11	Verlängerung von Bescheiden nach 52.10.02	1/3 der Gebühr des Ausgangsbescheides
52.10.02-12	Zurückweisung, Rücknahme oder Ablehnung von Anträgen nach 52.10.02	200,00 - 10.000,00 €

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Leonberg

Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Produktes zugrunde gelegt.

Produkt-/ Gebühren-Nr.	Leistung	Gebühr ab 01.08.2024
52.10.03	Kenntnisgabeverfahren	
52.10.03-01	Mitteilung nach § 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO	0,2 % der Baukosten, mind. 200,00 €
52.10.03-02	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	0,1 % der Baukosten, mind. 200,00 €
52.10.03-03	Angrenzerermittlung im Kenntnisgabeverfahren je Antrag (§ 55 LBO)	Grundgebühr 20,00 € zuzügl. 5,00 € je Eigentümer bzw. WEG-Verwaltung
52.10.03-04	Verlängerung von Bescheiden nach 52.10.03	1/3 der Gebühr des Ausgangsbescheides
52.10.03-05	Zurückweisung, Rücknahme oder Ablehnung von Anträgen nach 52.10.03	200,00 - 10.000,00 €
52.10.04	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG	
	Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 IV Nr. 2, § 32 II S. 2 Nr. 2 Wohnungseigentumsgesetz)	71,00 € pro Stunde, mindestens aber 3 Stunden Grundgebühr: 213,00 €
	Die Gebühren für die Nrn. 1 - 7 gelten für die Ausfertigung von drei Planunterlagen	
		zuzügl. pro Einheit
52.10.04-01	bei 2 - 3 Einheiten	180,00 €
52.10.04-02	bei 4 - 8 Einheiten	150,00 €
52.10.04-03	bei 9 - 15 Einheiten	140,00 €
52.10.04-04	bei 16 - 25 Einheiten	125,00 €
52.10.04-05	bei 26 - 50 Einheiten	105,00 €
52.10.04-06	ab 51 Einheiten	80,00 €
52.10.04-07	Änderungsbescheinigungen	71,00 € pro Stunde
52.10.04-08	nachträgliche Mehrfertigungen je Planheft	
	-für die 1. Planfertigung	120,00 €
	-für jede weitere Planfertigung wird eine zusätzliche Gebühr erhoben	60,00 €
52.10.07	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	
52.10.07-01	Baukontrollen	78,00 € pro Stunde
52.10.07-02	Bauabnahme und Erteilung von Abnahmebescheinigungen: für die Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	0,15 % der Baukosten, mind. 200,00 €
52.10.07-03	Siehe 52.10.07-02, für jede weitere Bauabnahme / sonstige Bauüberwachung	71,00 € pro Stunde
52.10.07-04	Abnahme fliegender Bauten	89,00 € pro Stunde
52.10.08	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten	
52.10.08-01	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten	80,00 € pro Stunde
52.10.08-02	Brandverhütungsschau vor Ort einschließlich Vor- und Nachbereitung; sowie Nachschau	59,00 € pro Stunde
52.10.09	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen	
52.10.09-01	Anordnungen und sonstige Entscheidungen, Leistungen (z.B. baurechtliche Zulassungen, Erstellung eines öffentlich-rechtl. Vertrages als Ersatz für eine bauordnungsrechtliche Verfügung) im	78,00 € pro Stunde

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Leonberg

Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Produktes zugrunde gelegt.

Produkt-/ Gebühren-Nr.	Leistung	Gebühr ab 01.08.2024
	Rahmen des Baurechts (inkl. Maßnahmen des Kenntnissgabeverfahrens)	
52.10.09-02	Bearbeitung von Anträgen und Anfragen	74,00 € pro Stunde
52.10.10	Schornsteinfegerwesen	
52.10.10-01	Aufgaben nach der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen)	71,00 € pro Stunde
52.10.11	Baulastenverzeichnis	
52.10.11-01	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)	140,00 - 500,00 € je Baulast
52.10.11-02	Auskunft aus dem Baulastenbuch Schriftlich - Fehlanzeige - pro Baulast	20,00 € Grundgebühr - in der Grundgebühr enthalten - zuzügl. 5,00 €
52.10.12	Allgemeine Bauberatung	
52.10.12-01	Beratungen im Baurecht außerhalb von Genehmigungsverfahren	78,00 € pro Stunde
52.10.13	Vollzug von speziellen baurechtlichen Vorschriften im Zuge der Energiewende	
52.10.13-01	Befreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EEWärmeG)	62,00 € pro Stunde
52.10.13-02	Befreiung nach § 19 Abs. 2 Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG)	62,00 € pro Stunde
52.30	Denkmalschutz	
52.30.02	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einschl. Denkmalförderung	
52.30.02-01	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 f, 10 g und 11 b Einkommensteuergesetz zur Inanspruchnahme einer Steuerbegünstigung für Herstellungs- u. Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen	80,00 € pro Stunde
53.30.02-02	Denkmalschutzrechtliche Entscheidung (§ 3 Abs. 3 DSchG)	80,00 € pro Stunde
53.30.02-03	Auskunft über die Denkmaleigenschaft	53,00 €
53.30	Wasserversorgung	
53.30.01	Bereitstellung und Lieferung von Trinkwasser	
53.30.01-01	Wasseranschlussgenehmigung	74,00 € pro Stunde
53.80	Abwasserbeseitigung	
53.80.06	Fachtechnische Leistungen	
52.80.06-01	Entwässerungsgenehmigung	73,00 € pro Stunde

Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Leonberg

Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Produktes zugrunde gelegt.

Produkt-/ Gebühren-Nr.	Leistung	Gebühr ab 01.08.2024
55.20	Gewässerschutz / Öffentliche Gewässer / Wasserbauliche Anlagen	
55.20.02	Wasserrechtliche Maßnahmen	
55.20.02-01	Wasserrechtliche Genehmigung, Eignungsfeststellung oder Befreiung von den Vorschriften einer Verordnung nach §§ 95 und 96 WG, wenn für das Vorhaben auch baurechtliche Entscheidungen der Baurechtsbehörde notwendig sind (§ 84 II WG)	80,00 € pro Stunde
55.20.02-02	Sonstige Entscheidungen im Rahmen des Wasserrechts	80,00 € pro Stunde
57.30	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen	
57.30.06	Wochenmärkte	
57.30.06-01	Festsetzung Wochenmarkt	57,00 € pro Stunde
57.30.06-02	Befreiung von Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (§ 12 FTG)	57,00 € pro Stunde
57.30.06-03	Änderung, Aufhebung oder Ablehnung einer Marktfestsetzung	57,00 € pro Stunde
57.30.07	Jahrmärkte und sonstige Veranstaltungen	
57.30.07-01	Festsetzung Spezialmarkt	62,00 € pro Stunde
57.30.07-02	Festsetzung Ausstellung und Messe	62,00 € pro Stunde
57.30.07-03	Befreiung von Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (§ 12 FTG)	62,00 € pro Stunde
57.30.07-04	Änderung, Aufhebung oder Ablehnung einer Marktfestsetzung	62,00 € pro Stunde